

## **Anordnung kommunale Urnenabstimmung vom 7. März 2021**

### **Genehmigung der Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz**

Mit GRB Nr. 293 vom 8. Dezember 2020 hat der Gemeinderat Rafz als wahlleitende Behörde beschlossen, am **Sonntag, 7. März 2021** eine Urnenabstimmung anzuordnen. Den Stimmberechtigten wird folgende Abstimmungsfrage zur Beantwortung mit Ja oder Nein unterbreitet:

#### **Wollen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz zustimmen?**

Die Durchführung der Abstimmung erfolgt nach dem Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR) und der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz (GO). Alles Wissenswerte über die persönliche Stimmabgabe, die Stellvertretung und die briefliche Stimmabgabe finden Sie auf dem Stimmrechtsausweis. Den Abstimmungsunterlagen werden ein Stimmzettel und ein Beleuchtender Bericht beigelegt.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Publikation an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Rafz, 5. Februar 2021

Gemeinderat Rafz

